

Satzung

des Turn- und Sportverein Singhofen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 11. 5. 1933 in Singhofen gegründete Sportverein führt den Namen **Turn- und Sportverein Singhofen** – im folgenden Verein genannt -. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Turn- und Sportverein Singhofen e.V. hat seinen Sitz in 56379 Singhofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blauweiß.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, die einmalige Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins von 10. - 16. Lebensjahren Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldbuße,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2), gegen einen Ausschluss (§ 3 Nr. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet – bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Mitarbeiterkreis.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Berichte;
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts;
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Wahl des Vorstandes;
 - f) die Wahl von Kassenprüfern;
 - g) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die 3 Tage vor der Versammlung an die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen sind;
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderung;
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird im **ersten Halbjahr** eines Kalenderjahres durch den Vorstand und Einhaltung einer Frist von **einer Woche** einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** mit entsprechender Tagesordnung und der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand mehrheitlich beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
7. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - 1.2 dem/ der Geschäftsführer/in,
 - 1.3 den bis zu 3 Kassierern/innen,
 - 1.4 den bis zu 3 Beisitzern/innen,

- 1.5 dem/ der Jugendleiter/in Fußball,
1.6 den Abteilungsleitern/innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 3. Die Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Führung des Vereins insgesamt gemeinsam verantwortlich. Sie berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises. Die Zuständigkeit der Mitglieder des Vorstandes regelt die Sachgebietsordnung.
 5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen; die Berufung muss mehrheitlich erfolgen.
 6. Die Vorsitzenden und der/ die Geschäftsführer/in haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - der Platz- und Gerätewart,
 - der Vereinsheimwart,
 - der Webmaster/ Pressewart,
 - die Übungsleiter und Trainer
 - die Betreuer,
 - die Schiedsrichter,
 - der Mitarbeiter der Kassenverwaltung,
 - der Vorstand des Fördervereins (FFA),
 - die Vertreter des Vereins, die in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene tätig sind.
2. Der Mitarbeiterkreis sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden oder eines Beauftragten geleitet. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken

§ 12 Fachausschüsse-/ Bereiche

1. Fachausschüsse-/Bereiche können nach Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben vom Vorstand gebildet werden. Der Fachausschuss-/Bereich setzt sich aus dem Vorsitzenden/Leiter und bis **zu 7** Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende/ Leiter des Gremiums wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand gewählt. Er ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die bis zu 7 Mitglieder des Gremiums werden vom Vorsitzenden/ Leiter berufen.
- 2 Die Sitzungen der Ausschüsse/ Bereiche erfolgen nach Bedarf und werden auf Anweisung des jeweiligen Vorsitzenden/ Leiters einberufen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilung wird durch ihren Leiter geleitet.
2. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungs-Versammlung gewählt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer und stellv. Kassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand nach § 10 Abs. 1, Nr. 1.1 bis **1.4** und die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der/die Jugendleiter/in Fußball gemäß § 10 Abs. 1, Nr. **1.5** wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Die Abteilungsleiter/Innen gemäß **§ 10 Abs. 1, Nr. 1.6** werden nach § 13/2 gewählt.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Sachgebietsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland e. V. in Koblenz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19 Schlussbestimmung

Die Satzung vom 30.04.1983 tritt außer Kraft.

Gleichzeitig wurde die vorstehende Satzung von der Mitgliederversammlung am 25.01.2008 genehmigt. Die Änderungen in § 10 Nr. 1, der §§ 12 und 13 Nr. 2 wurden am 16. März 2012 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Umgestaltungen der §§ 10/1, 11/1, 12 und 15 wurden von der Mitgliederversammlung am 10.03.2018 genehmigt. Die Änderungen in § 9 Nr. 2 und 3, § 10 Abs. 1 Nr. 1/8 und § 15 Nr. 4 wurden von der Mitgliederversammlung am

17.06.2022 genehmigt. Die Änderungen in § 10 Abs. 1, 2, 3, 6 und § 15 Abs. 2, 3, 4 wurden von der Mitgliederversammlung am 22.05.2026 genehmigt.

Singhofen, den 22.05.2026

Für die wirksame Beschlussfassung unterzeichnen und im Original unterschrieben von:

Patrik Klos
Vorsitzender

Gunnar Gramsch
Vorsitzender

Dieter Ewert
Geschäftsführer